

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

## **Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 15.06.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	346.271.385 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	360.984.161 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.895.789 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.616.711 EUR
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit auf	46.969.300 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	49.973.411 EUR
--	----------------

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.110.000 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.307.000 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 14.712.776 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forst-<br>wirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 205 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                                   | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 450 v.H. |

## § 7

entfällt

## § 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kW) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

## § 9

- Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NW gelten als unerheblich:
  - alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  - alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
    - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht übersteigen
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 € betragen.
- Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
- Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW der Kämmerer
  - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
  - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 18.07.2007 angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2007 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden (montags - mittwochs 08.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 - 18.00 Uhr sowie freitags 08.00 - 13.00 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Michaelstr., Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 4.866, bereit.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt  
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet  
worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 21.09.2007

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Peter Söhngen  
Erster Beigeordneter